

§ 94 StPO – Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken

Tatbestandsvoraussetzungen

Abs. 1:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Gegenstand, welcher als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann
- Gewahrsamsinhaber ist nicht bekannt oder der Gewahrsamsinhaber stellt den Gegenstand freiwillig zur Verfügung

Abs. 2:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Gegenstand, welcher als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann
- Gewahrsamsinhaber gibt den Gegenstand nicht freiwillig heraus

Abs. 3:

- Führerschein unterliegt der Einziehung (vgl. dazu die §§ 111a ff. StPO)

Rechtsfolgen

Abs. 1:

- Sicherstellung des Gegenstandes

Abs. 2:

- Beschlagnahme des Gegenstandes

Abs. 3:

- Analoge Anwendung der Abs. 1 und 2 auf Führerscheine (entweder Sicherstellung oder Beschlagnahme)

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung einer Sicherstellung nach Abs. 1:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

Durchführung einer Sicherstellung nach Abs. 1:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

Anordnung einer Beschlagnahme nach Abs. 2:

- Gericht
- Bei GiV:
 - Staatsanwaltschaft
 - Ermittlungspersonen der StA

Durchführung einer Beschlagnahme nach Abs. 2:

- Jeder Polizeibeamte

Anordnung nach Abs. 3:

- Analog zu Abs. 1 bzw. 2

Durchführung nach Abs. 3:

- Analog zu Abs. 1 bzw. 2

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- § 97 StPO: Gegenstände, die dem Beschlagnahmeverbot unterliegen, dürfen nicht beschlagnahmt werden

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 107 S. 2 StPO: Aushändigung eines Verzeichnisses über die sichergestellten bzw. beschlagnahmten Gegenstände (auf Verlangen)
- § 109 StPO: Kenntlichmachung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Gegenstände zur Verhütung von Verwechslungen
- § 98 Abs. 2 S 1 StPO: Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung binnen drei Tagen, wenn die Beschlagnahme ohne gerichtliche Anordnung erfolgte und wenn der Betroffene nicht anwesend oder ausdrücklich Widerspruch erhoben hat (bzw. ein erwachsener Angehöriger)
- § 98 Abs. 2 S. 5 StPO: Belehrung des Betroffenen über sein Recht, dass er jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen kann

Sonstiges

- Der Gewahrsamsinhaber des betroffenen Gegenstandes hat eine Herausgabepflicht gem. § 95 StPO
- Die Herausgabe in Verwahrung genommener Gegenstände richtet sich nach den §§ 111n und 111o StPO